

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4418-01	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
29.01.2024	Haupt- und Finanzausschuss		V		
05.02.2024	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Haushaltssatzung 2024

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt unter der Bedingung, dass der Landesgesetzgeber die entsprechenden Neuregelungen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz im Frühjahr 2024 im Landtag beschließt, die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2024.

stellv. Bereichsleiter Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Heithausen 15.01.2024	Datum	Herr Tsalastras Datum 15.01.2024	Herr Schranz Datum 17.01.2024
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4418-01	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung: Der Beschlussvorschlag hat keine klimarelevanten Auswirkungen.

Begründung

Gemäß § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der als Anlage beigefügte Entwurf spiegelt den aktuellen Beratungsstand wieder.

Unter anderem aufgrund von noch nicht beratenen weiteren Änderungsvorschlägen können erst in der Ratssitzung am 05.02.2024 die endgültigen Zahlen der Haushaltssatzung festgeschrieben werden.

Anlage

Entwurf Haushaltssatzung 2024

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 05.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1 **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.015.182.620 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.104.220.760 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	983.271.020 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.046.241.260 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	57.124.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	151.707.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	96.520.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.668.100 EUR

festgesetzt.

§2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

94.583.100 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die SBO Servicebetriebe Oberhausen planen die eigene Aufnahme von Krediten. Die Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan 2024.

§3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

120.091.670 EUR

festgesetzt.

§4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.800.000.000 EUR

festgesetzt.

§6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 670 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf | 580 v.H. |

§7

Haushaltssicherungskonzept

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§8

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

§9 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

§10 **Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- | | |
|--|-------------|
| - für Baumaßnahmen auf | 200.000 EUR |
| - für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 50.000 EUR |

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, den 05.02.2024

Schranz
Oberbürgermeister